



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 37 vom 25. August 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und dem Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg

Vom 6. und 13. Juli 2011

Das Präsidium der Universität hat am 15. August 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 6. Juli 2011 und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 13. Juli 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademische Grade

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und dem Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg angebotenen Masterstudiengang „European and European Legal Studies“ (im Folgenden: „Studiengang“).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht der Gemeinsame Ausschuss den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Laws (LL.M.)“.
- (3) Der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ wird den Studierenden verliehen, die über einen ersten rechtswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen und überwiegend juristische Inhalte studieren.

§ 2

Ziel des Studiengangs

Ziel des interdisziplinären anwendungsorientierten Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventen und Absolventinnen insbesondere eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Universität oder Hochschule im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinären und internationalen Studiengangs praxisnah auf den Gebieten des Rechts, der Ökonomie und der Politik der Europäischen Integration auszubilden. Sie sollen befähigt werden, Wissen aus verschiedenen Fachgebieten zu integrieren und auf komplexe Fragestellungen anzuwenden. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sollen damit gezielt auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und politischen Ämtern vorbereitet werden.

§ 3

Durchführung des Studiengangs

- (1) An der wissenschaftlichen Durchführung des Studiengangs sind die Fakultät für Rechtswissenschaft und die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg beteiligt.
- (2) Die programmorganisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg.
- (3) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 - a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;

- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
 - c) Vorschlag zur Einrichtung und Besetzung eines Zulassungs- und Prüfungsausschusses (gemäß § 4);
 - d) Befassung mit Widerspruchsangelegenheiten;
 - e) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung;
 - f) Bestellung eines Studiengangsleiters bzw. einer Studiengangsleiterin;
 - g) Verleihung des akademischen Grades;
 - h) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte der Fakultätsgremien bleiben unberührt.
- (4) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
- a) der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin;
 - b) ein Professor bzw. eine Professorin aus der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie zwei Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;
 - c) zwei Mitglieder des Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg;
 - d) ein Mitglied des akademischen Personals;
 - e) ein Studierender bzw. eine Studierende des Studiengangs; die Wahl dieses Mitglieds erfolgt durch die Programmteilnehmer und -teilnehmerinnen und ist keine notwendige Voraussetzung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg können an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Für jedes Mitglied gemäß Absatz 4 a) bis e) wird jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt. Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgt bei
- dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin nach Absatz 4 a) auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses durch die jeweilige Einrichtung gemäß § 3 Absatz 1;
 - den Mitgliedern und Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 4 b) durch ihre jeweiligen Fakultäten;
 - den Mitgliedern und Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 4 c) durch das Institute for European Integration der Stiftung Europa-Kolleg Hamburg;
 - dem Mitglied und seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin nach Absatz 4 d) auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses durch die jeweilige Fakultät;
- (6) Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin ist kraft Amtes dauerhaft Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 4 b), c) und d) beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 4 e) beträgt ein Jahr. Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen nach Absatz 4 b), c) und d) sollen aus dem

Kreis der Personen ausgewählt werden, die am Studiengang mitwirken oder mitwirken werden.

- (7) Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 4 a) bis e) einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin.
- (8) Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder übertragen und in einer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen zur Erfüllung seiner Aufgaben treffen. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss erstmals durch die Dekanate eingerichtet und besetzt. Die Befugnis zur künftigen Besetzung können die Dekanate dem Gemeinsamen Ausschuss übertragen.
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende übertragen. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses;
 - b) zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 4 b) und c), die einer anderen Disziplin angehören als der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende;
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist;
 - d) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.
- (5) Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Gemeinsamen Ausschusses bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses. Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen stammen.
- (6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das

- Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (9) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind dem bzw. der Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
- a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule vornehmlich in den Bereichen Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) nachweisen kann. Liegt ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss nur im Umfang von 180 LP vor, müssen die fehlenden 60 LP durch zusätzliche überdurchschnittliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs im Rahmen von z.B. praktischen Erfahrungen, weiteren Studienleistungen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Veröffentlichungen u.ä. nachgewiesen werden
- und
- b) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 4 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung - UniZS)

besitzt

sowie

- c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzt. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache müssen durch den TOEFL mindestens mit dem Gesamtergebnis von 79 (iBT), 213 (CBT) oder 550 (PBT), das IELTS mindestens mit dem Gesamtergebnis 6.5 oder durch das Cambridge Proficiency in English (CPE) oder das Cambridge in Advanced English (CAE) mindestens mit dem Gesamtergebnis Grade C in allen Abschnitten nachgewiesen werden. Die Prüfung sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
- (2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 6

Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) gegebenenfalls Nachweis äquivalent anzuerkennender überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs (im Rahmen von z.B. praktischen Erfahrungen, weiteren Studienleistungen, wissenschaftlichen Tätigkeiten, Veröffentlichungen) zum Ausgleich von fehlenden LP;
- e) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 b) von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach b) noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach c) an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht deutsch ist;
- f) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 c);
- g) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll der Bewerber bzw. die Bewerberin seine bzw. ihre Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen;
- h) zwei Empfehlungsschreiben von Professoren oder Personen, die Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung geben;

- i) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
- j) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Stimmberechtigt ist das Mitglied beziehungsweise sind die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit Prüferqualifikation für den Studiengang. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 240 LP bzw. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zusätzlichen überdurchschnittlichen Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
 - b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften (z.B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Vertiefungspraktika);
 - c) „Letter of Motivation“ (schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl).
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerbern und Bewerberinnen aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 60 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 20 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8 Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Inhalt des Studiengangs sind rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftliche Fragestellungen der Europäischen Integration.
- (2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (zwei Semester).

- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinsame Ausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalt modifizieren.

§ 9

Module und Leistungspunkte

- (1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in LP ausgewiesen. Dabei entspricht 1 LP in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 LP. Der Erwerb von LP ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in einen Grundlagenbereich, vier Schwerpunktbereiche (Wahlschwerpunkte A, B, C und D), von denen die Studierenden einen absolvieren müssen, ein Praxismodul sowie die Masterarbeit:

Grundlagenbereich

Modul G 1 „Die EU als Rechtsgemeinschaft“	5 LP
Modul G 2 „Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft“	5 LP
Modul G 3 „Die EU als politische Gemeinschaft“	5 LP

Wahlschwerpunkt A „Die EU als politischer Akteur“

Modul S 1 „Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungspolitik“	7 LP
Modul S 2 „Die EU im Standortwettbewerb und in der Globalisierung“	4 LP
Modul S 3 „European Governance“	7 LP
Modul S 4 „Außenwirtschafts- und Erweiterungspolitik der EU“	7 LP

Wahlschwerpunkt B „Außenbeziehungen der EU“

Modul S 2 „Die EU im Standortwettbewerb und in der Globalisierung“	4 LP
Modul S 5 „Völkerrecht, internationale Organisationen und politische Außenbeziehungen der EU“	6 LP
Modul S 6 „Außenwirtschafts-, Entwicklungs- und Erweiterungspolitik der EU“	9 LP
Modul S 7 „Die EU in der Welthandelsordnung (GATT/WTO)“	6 LP

Wahlschwerpunkt C „Unternehmen als wirtschaftliche Akteure“

Modul S 8 „Rechtliche und ökonomische Aspekte des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik und des Schutzes Geistigen Eigentums“	7 LP
Modul S 9 „Rechtliche und ökonomische Aspekte der Unternehmensorganisation“	4 LP
Modul S 10 „Rechtliche und ökonomische Aspekte grenzüberschreitender Kapitalmärkte und Unternehmensaktivitäten“	7 LP
Modul S 11 „Europäisches und internationales Gesellschaftsrecht & Rechtliche und ökonomische Aspekte der Arbeitsbeziehungen“	7 LP

Wahlschwerpunkt D „Recht der EU“

Modul S 1 „Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungspolitik“	7 LP
Modul S 11 „Europäisches und internationales Gesellschaftsrecht & Rechtliche und ökonomische Aspekte der Arbeitsbeziehungen“	7 LP
Modul S 12 „Rechtliche und ökonomische Aspekte des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik“	4 LP
Modul S 13 „Recht der Außenbeziehungen der EU“	7 LP
Praxismodul	5 LP
Masterarbeit	15 LP

Gesamt **60 LP**

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 - a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
 - b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
 - c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
 - d) Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens,
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens werden sie durch Exkursionen ergänzt.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer anderen Universität, einer gleichgestellten Hochschule,

in staatlich anerkannten Fernstudien, an sonstigen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen des bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist der bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinde-

zung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 13 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Eine Modulprüfung wird als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die LP eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:
 - a) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind

in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer und Zuhörerinnen ermöglicht, wenn nicht der Kandidat oder die Kandidatin den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 180, höchstens 300 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

f) Praktikumsbericht

Im Praktikumsbericht sollen die Erfahrungen, die während des Praktikums gemacht wurden, reflektiert werden. Der Bericht soll einen Umfang von 5 bis 10 Seiten haben und folgende Aspekte umfassen:

- Erwartungen
- Beschreibung der Praktikumsstelle und ihrer Organisationsstrukturen
- Einsatzbereiche und bearbeitete Projekte
- Form der Betreuung und Anleitung
- Bilanzierung
- Bewertung der Studieninhalte im Lichte der Praxiserfahrung.

Der Bericht ist dem Studiengangsleiter bzw. der Studiengangsleiterin einschließlich einer Bescheinigung der Praktikumsstelle aus der Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen, vorzulegen.

g) Prüfungsleistungen im Planspiel

Prüfungsleistungen in einem Planspiel bestehen aus einer schriftlichen Arbeit (Schriftsatz) und mehreren mündlichen Beiträgen wie z.B. ein Plä-

doyer oder eine politische Verhandlung während des Planspiels.

- (5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von dem bzw. der Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- (6) Die Modulprüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. § 15 Absatz 2 Satz 5 bleibt davon unberührt.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Studiengangs nachgewiesen werden. Die disziplinäre Ausrichtung (rechts-, wirtschafts-, politikwissenschaftlich oder interdisziplinär) bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wahl Schwerpunktes des Kandidaten bzw. der Kandidatin. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann hierzu Vorschläge machen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Ausgestaltung und Umfang regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Es ist sicher zu stellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Einverständnis des Betreuers bzw. der Betreuerin und nach Zustimmung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (3) Als Betreuer bzw. Betreuerin bestellt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen bzw. eine der am Studiengang beteiligten Professoren bzw. Professorinnen. Der Betreuer bzw. die Betreuerin bestimmt das Thema der Masterarbeit. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann hierzu Vorschläge machen. Der Gemeinsame Ausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuer bzw. Betreuerinnen aufnehmen.
- (4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 LP. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt studienbegleitend. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ausgabe des Themas und beträgt vier Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird ak-

tenkundig gemacht.

- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von dem Kandidaten bzw. von der Kandidatin umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).
- (6) Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.
- (7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung des Kandidaten bzw. der Kandidatin beizufügen. Diese muss beinhalten, dass
 - a) er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
 - b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
 - d) die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Begutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen stammen.
- (2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei dem Erstprüfer bzw. bei der Erstprüferin und zwei Wochen nach Eingang bei dem Zweitprüfer bzw. bei der Zweitprüferin erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen dritten Prü-

fer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (3) Für die bestandene Masterarbeit werden 15 LP vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung sowie die zweite Wiederholungsprüfung für Veranstaltungen des ersten Semesters finden im laufenden Studienjahr statt. Im Übrigen finden die zweiten Wiederholungsprüfungen im Programm des darauf folgenden Studienjahres statt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist eine zweite Wiederholung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit beim Prüfer bzw. bei der Prüferin erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = Sehr gut
Eine hervorragende Leistung,
 - 2 = Gut
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = Befriedigend
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
 - 4 = Ausreichend
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - 5 = Nicht ausreichend
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Modulnote als ein mittels LP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Anteile an der Modulprüfung. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.
- (6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß den LP gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | |
|----------------------------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | |
| bis einschließlich 1,50 | sehr gut |
| von 1,51 bis einschließlich 2,50 | gut |
| von 2,51 bis einschließlich 3,50 | befriedigend |
| von 3,51 bis einschließlich 4,00 | ausreichend. |
- (8) Diese Note wird durch eine relative Note entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweiligen Fassung ergänzt.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 20

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ bzw. „Master of Laws (LL.M.)“ mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.
- (3) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 23

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 24

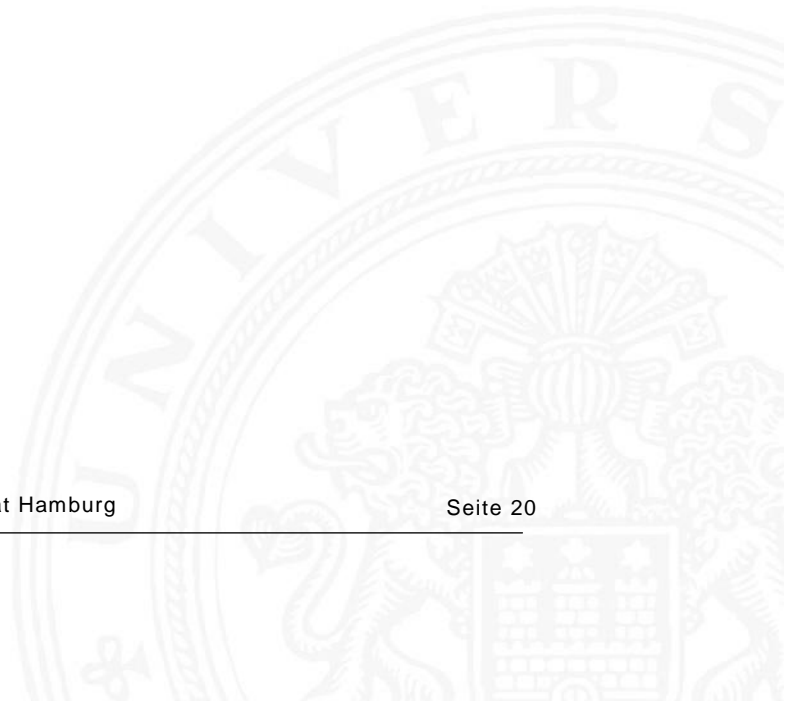
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Prä-

sidium der Universität in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung,
die ab Oktober 2011 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 15. August 2011

Universität Hamburg



Modul G 1	
Die EU als Rechtsgemeinschaft	
Modultyp	Pflichtmodul im Grundlagenbereich
Inhalte	Dieses Modul behandelt in einem systematischen Gesamtüberblick das Recht der Europäischen Union wie es sich aus den institutionellrechtlichen und materiellrechtlichen Prinzipien und Regelungen der Gründungsverträge und sonstigem geschriebenen und ungeschriebenen Primärrecht der EU, den Rechts-handlungen der Unionsorgane und anderen Akten des Sekundärrechts sowie aus der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des EuGH, ergibt. Mit einer Exkursion zu den Institutionen der EU in Luxemburg und Brüssel (EuGH, Kommission, Rat der EU, Europäisches Parlament) wird Einblick in die Berufspraxis gewährt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der für ein vertieftes Verständnis der europäischen Integration erforderlichen Grundkenntnisse über den Inhalt und die Funktion des Unionsrechts für die EU als Rechtsgemeinschaft - Verständnis der Besonderheiten des supranationalen Rechts im verfassungsrechtlichen Mehrebenensystem der EU - Erwerb des für das Vertiefungsstudium in den Schwerpunktbereichen erforderlichen Gesamtüberblicks über das Unionsrecht <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Rechtsordnung der Union beurteilen zu können - Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Institutionelles Recht - Materielles Recht - Übung - Horizontalveranstaltung G 1 – G 3 (jur. Anteil)
Lehrformen	Vorlesung mit Übung und begleitenden Fallstudien
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Sommersemesters.
Prüfungsform	Klausur
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	5
Stellenwert	5/60 (8,33 %)
Workload	150 h
Selbststudium	78 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	56 + 16/0/0
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	5/0/0

Modul G 2	
Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft	
Modultyp	Pflichtmodul im Grundlagenbereich
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die ökonomischen Vorteile einer Ländergrenzen überschreitenden Arbeitsteilung. Darauf aufbauend wird die europäische Integration in Form des gemeinsamen Binnenmarktes sowie der Wirtschafts- und Währungsunion dahingehend betrachtet, inwieweit sie diese Vorteile erschließt und welche wirtschaftspolitischen Implikationen sie mit sich bringt. Mit einer Exkursion zur Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main wird Einblick in die Berufspraxis gewährt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis, die europäische Integration als einen Prozess zu begreifen, der durch eine tiefe Integration der Produkt- und Faktormärkte den Bürgern in den Mitgliedstaaten weit reichende ökonomische Vorteile erschließt - Kenntnis der wirtschaftspolitischen Handlungsspielräume und -zwänge für die EU und die Mitgliedstaaten, die bestehen, um einen hohen Beschäftigungsstand, wirtschaftliches Wachstum und Geldwertstabilität im gemeinsamen Wirtschaftsraum sicherzustellen - Erwerb des erforderlichen Gesamtüberblicks über die europäische Integration aus wirtschaftstheoretischer Perspektive <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, den Zusammenhang zwischen Integration der Märkte und ökonomischen Aufholprozessen sowie das Spannungsverhältnis zwischen Erweiterung der EU um neue Mitgliedsländer und einer weiteren Harmonisierung und Zentralisierung von wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielen in der EU beurteilen zu können - Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der internationalen Arbeitsteilung - Grundlagen des Binnenmarkts und der Europäischen Währungsunion - Übung - Horizontalveranstaltung G 1 – G 3 (ökonom. Anteil)
Lehrformen	Vorlesung, Seminar und Übung
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen des Sommersemesters.
Prüfungsform	Klausur
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	5
Stellenwert	5/60 (8,33 %)

Workload	150 h
Selbststudium	78 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	0/56 + 16/0
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	0/5/0

Modul G 3	
Die EU als politische Gemeinschaft	
Modultyp	Pflichtmodul im Grundlagenbereich
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind sowohl die historischen und ideengeschichtlichen Grundlagen als auch die einzelnen Entwicklungsstadien des europäischen Integrationsprozesses von der Phase nach dem II. Weltkrieg bis in die Gegenwart. Es geht zudem um den Aufbau, das Institutionengefüge und theoriegeleitete Interpretationen und Analysekonzepte der Union aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Mit einer Exkursion zum Auswärtigen Amt in Berlin sowie einer Exkursion zu den Institutionen der EU in Luxemburg und Brüssel (EuGH, Kommission, Rat der EU, Europäisches Parlament) und anderen Akteuren (Hanse-Office) werden Einblicke in die Berufspraxis gewährt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der für ein vertieftes Verständnis der europäischen Integration erforderlichen Grundkenntnisse über Geschichte, Aufbau und Funktionsweise der EU als politischer Gemeinschaft - Erwerb des für das Vertiefungsstudium im Wahlschwerpunkt erforderlichen Gesamtüberblicks über die europäische Integration aus politikwissenschaftlicher Perspektive <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befähigung, auf der Basis dieser Grundkenntnisse, die Entscheidungsprozesse wie auch die Etappen des Integrationsprozesses theoriegeleitet interpretieren und im Rahmen wissenschaftlicher Fragestellungen anwenden zu können - Erwerb der Fähigkeit, neue politische Entwicklungen in der EU einordnen und in ihrer Bedeutung für das europäische Mehrebenensystem beurteilen zu können - Erwerb der Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der folgenden interdisziplinären Veranstaltungen selbstständig anzuwenden
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ideengeschichte und Theorien der europäischen Integration - Das Mehrebenensystem der EU - Horizontalveranstaltung G 1 – G 3 (pol. Anteil)
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit des Mo-	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls ist Vorausset-

duls	zung für die Teilnahme an den Modulen des Sommersemesters.
Prüfungsform	Klausur
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	5
Stellenwert	5/60 (8,33 %)
Workload	150 h
Selbststudium	94 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	0/0/56
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	0/0/5

Modul S 1	
Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungspolitik	
Modultyp	Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten A und D
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen der EU und des europäischen Integrationsprozesses in Gestalt der organisationsrechtlichen Prinzipien und Regelungen (Integration und Subsidiarität, Verhältnis Unionsrecht/nationales Recht, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz, Organe, Rechtsetzung und Vollzug des Unionsrechts, Rechtsschutz) und der menschenrechtlichen Garantien im Mehrebenensystem des europäischen Verfassungsraums und die hierauf bezogenen politischen Entscheidungsprozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung der verfassungs- und menschenrechtspolitischen Genese und aktuellen Ausgestaltung. Mit einer Exkursion zum Europarat und dem EGMR wird Einblick in die Berufspraxis gewährt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Prinzipien der EU und des europäischen Integrationsprozesses im Mehrebenensystem des europäischen Verfassungsraums - Vertiefte Kenntnisse der verfassungs- und menschenrechtspolitischen Aushandlungs- und Deliberationsprozesse sowie aktueller Entwicklungen und Ergebnisse - Vertiefte Kenntnisse der zentralen Verfassungsprinzipien der EU (insbesondere Demokratie, Föderalismus und Rechtsstaatlichkeit) und Erwerb der Fähigkeit, sich kritisch mit Problemen ihrer Verwirklichung auf Unionsebene auseinander zu setzen und in forschungs- oder anwendungsorientierten Projekten umzusetzen - Verständnis des Menschenrechtsschutzes in der EU in seiner vollen Komplexität zu erfassen und ihn im Kontext des durch andere Institutionen gewährleisteten Menschenrechtsschutzes zu sehen - Verständnis für die EU als Mehrebenensystem am Beispiel des gerichtlichen Menschenrechtsschutzes <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, die organisationsrechtlichen

	<p>und menschenrechtlichen Grundlagen und Garantien der EU und des europäischen Integrationsprozesses zu verstehen und ihnen bei der Lösung praktischer Fragen Rechnung zu tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die verfassungsrechtlichen Grundlagen in der EU und Europa beurteilen zu können
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Europäisches Organisationsverfassungsrecht - Menschenrechtsschutz in der EU - Europäische Verfassungspolitik und Menschenrechtspolitik
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Grundlagenbereichs (G 1, G 2 und G 3).
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang in den Wahlschwerpunkten A und D erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	7
Stellenwert	7/60 (11,66 %)
Workload	210 h
Selbststudium	142 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	44/0/24
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	4,5/0/2,5

Modul S 2	
Die EU im Standortwettbewerb und in der Globalisierung	
Modultyp	Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten A und B
Inhalte	<p>Inhalte dieses Moduls sind die Darstellung und Analyse der politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, unter denen die EU als politischer Akteur in Erscheinung tritt. Ferner werden die (wirtschafts-)politischen Handlungsoptionen behandelt, die für die EU gegenüber anderen Wirtschaftsräumen sowie im Inneren bestehen, um sich erfolgreich im Standortwettbewerb zu behaupten und den Wohlstand ihrer Bürger zu steigern. Die Inhalte werden sowohl aus wirtschaftswissenschaftlicher als auch aus politikwissenschaftlicher Sicht dargestellt.</p>

Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische und empirische Kenntnisse des Globalisierungsprozesses und des Standortwettbewerbs zwischen der EU und anderen Wirtschaftsräumen in der Welt - Vertiefte Kenntnisse der Institutionen und des Regierungshandelns im globalen Kontext <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, die Handlungsoptionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu erkennen und für konkrete Situationen bestimmte Handlungsoptionen vertreten zu können
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Politikwissenschaftliche Aspekte - Ökonomische Aspekte
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Grundlagenbereichs (G 1, G 2 und G 3).
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang in den Wahlschwerpunkten A und B erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	4
Stellenwert	4/60 (6,66 %)
Workload	120 h
Selbststudium	80 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	0/20/20
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	0/2/2

Modul S 3	
European Governance	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt A
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls sind die Grundsätze und spezifischen Formen, Instrumente und Inhalte des Regierens im Mehrebenensystem der EU, für welches sich der Begriff „European Governance“ etabliert hat. Diese ist durch ein arbeitsteiliges Zusammenwirken europäischer, nationaler und sub-nationaler Akteure sowie entsprechende Normsetzungs- und Regelungsprozesse auf und zwischen den unterschiedlichen Ebenen im Spannungsfeld von hoheitlicher Rechtsetzung und privater Selbstregulierung sowie von Rahmen- und Detailregelung gekennzeichnet. Die sich daraus ergebenden Besonderheiten der Governance in Europa einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen Grundlagen (partizipative Demokratie, Subsidiarität, Transparenz) werden anhand ausgewählter interner Politikfelder der EU (Agrarpolitik, Migrationspolitik, Sozialpolitik, Umweltpolitik) inhaltlich illustriert und anhand zu erarbei-</p>

	tender Theorie- und Analysekonzepte untersucht und verständlich gemacht. Hierbei wird auf historische Entwicklungen, wie auch auf aktuelle Reformdiskussionen eingegangen und mit „Praktikern“ aus dem jeweiligen Politikfeld diskutiert und vertieft.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes Verständnis des Regierens im europäischen Mehrebenensystem und der erforderlichen Kenntnisse über das Governance-Konzept, seine verfassungsrechtlichen Grundlagen, seine Anwendung und seinen analytischen Gehalt - Vertiefte Kenntnisse der internen Politiken der Union in ihren kompetenziellen Entwicklungen, ihren Inhalten und Instrumenten sowie ihrer Interdependenz unter Einschluss der externen Politiken der Union - Verständnis des Politikgestaltungsprozesses in seinen rechtlichen Bezügen und der politisch-administrativen Praxis auf der Ebene der Unionsorgane und der Mitgliedstaaten durch das Studium ausgewählter Politiken <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, den Zielkonflikt zwischen einer zentralisierten Aufgabenwahrnehmung auf EU-Ebene und der Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten sowie der nachgeordneten Gebietskörperschaften zu erkennen und für konkrete Anwendungsbeispiele Lösungen begründet zu entwickeln - Erwerb der Fähigkeit, Politikgestaltungsprozesse im Mehrebenensystem der EU in ihren Interdependenzen und ihren politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bezügen zu verstehen und Lösungen für die politisch-administrative Praxis zu entwickeln
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Aspekte - Ökonomische Aspekte - Politikwissenschaftliche Aspekte
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Grundlagenbereichs (G 1, G 2 und G 3).
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang im Wahlschwerpunkt A erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	7
Stellenwert	7/60 (11,66 %)
Workload	210 h
Selbststudium	138 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	8/16/48
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	1/1,5/4,5

Modul S 4	
Außenwirtschafts- und Erweiterungspolitik der EU	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt A
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die Beziehungen der EU zu europäischen und außereuropäischen Drittstaaten und Wirtschaftsräumen in Form der Handels- und Assoziierungspolitik unter Einschluss der Nachbarschaftspolitik und deren Interdependenzen. Hierbei wird vor allem auch das andauernde Spannungsfeld von Vertiefung und Erweiterung im Rahmen der europäischen Integration thematisiert. Durch die Einbeziehung von Berufspraktikern zu modularelevanten aktuellen Themen wird der Praxisbezug hergestellt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen, ökonomischen und politikwissenschaftlichen Grundlagen und der konkreten Ausgestaltung der Handels- und Assoziierungspolitik der EU (Freihandels-, Beitritts und Entwicklungsassoziiierung) - Verständnis der Bedeutung der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik für den europäischen Integrationsprozess sowie die hiermit verbundenen Probleme, insbesondere der Vermittlung zwischen den Zielen der Vertiefung und der Erweiterung der Union sowie politischer und wirtschaftlicher Integration <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, die sich in der EU parallel vollziehenden politischen Erweiterungs- und Vertiefungsprozesse sowie die daraus entstehenden Spannungen verstehen und beurteilen zu können - Erwerb der Fähigkeit, die ökonomischen Implikationen und Wirkungen verschiedener Formen der Wirtschaftsbeziehungen der EU mit Drittstaaten zu beurteilen und gegenüber Dritten klar strukturiert zu vermitteln - Erwerb der Fähigkeit, die Optionen der EU nachvollziehen zu können, die für die EU bei der Gestaltung ihrer Außenwirtschaftspolitik unter dem gegebenen Rechtsrahmen der Welthandelsordnung bestehen - Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der Union beurteilen zu können - Erwerb der Fähigkeit zur Dokumentation und Analyse außen- und sicherheitspolitischer Strategieplanung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handels- und Assoziierungsrecht der EU - Außenwirtschaftspolitik der EU - Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module des Grundlagenbereichs (G 1, G 2, G 3)
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt A erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	7
Stellenwert	7/60 (11,66 %)
Workload	210 h
Selbststudium	130 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	32/32/16
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	2,8/2,8/1,4

Modul S 5	
Völkerrecht, internationale Organisationen und politische Außenbeziehungen der EU	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt B
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die Grundlagen des allgemeinen Völkerrechts und des Rechts der internationalen Organisationen als Rahmenbedingungen und Instrumentarium der Außenbeziehungen der EU, deren Grundzüge sowie im Besonderen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik/Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GASP/GSVP). Durch die Einbeziehung von Berufspraktikern zu modulrelevanten aktuellen Fragestellungen wird der Praxisbezug hergestellt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse des allgemeinen Völkerrechts als Rahmenbedingung und Instrument der wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen der EU - Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse des Rechts der internationalen Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, um den Bezugsrahmen des außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Handelns der EU und ihrer Mitgliedstaaten verständlich zu machen - Vertiefte Kenntnisse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede des institutionellen Rechts der EU und herkömmlicher internationaler Organisationen - Vertiefte Kenntnisse der zentralen Begriffe und konkurrierenden Konzepte des Policy-Bereichs Sicherheitspolitik und Erwerb der Fähigkeit, ihre Unterschiede, Vor- und Nachteile analysieren zu können - Vertiefte Kenntnisse der Institutionen und außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Entscheidungsprozesse im Mehrebenensystem der EU <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, praktische Fragen des Völkerrechts zu lösen und neue Entwicklungen und ihre Bedeutung für das Völkerrecht und die Außenbeziehungen der EU, insbesondere der GASP/GSVP, beurteilen zu können - Erwerb der Fähigkeit, praktische Fragen der Außenbeziehungen der EU, insbesondere der GASP/GSVP, zu lösen und neue Entwicklungen sowie ihre Bedeutung und ihre völkerrechtlichen Implikationen beurteilen zu können

	len zu können
Lehrveranstaltungen	- Völkerrecht, internationale Organisationen - GASP/GSVP
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module des Grundlagenbereichs (G 1, G 2, G 3)
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt B erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	6
Stellenwert	6/60 (10 %)
Workload	180 h
Selbststudium	120 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	32/0/28
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	3/0/3

Modul S 6	
Außenwirtschafts-, Entwicklungs- und Erweiterungspolitik der EU	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt B
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die Beziehungen der EU zu europäischen und außereuropäischen Drittstaaten und Wirtschaftsräumen in Form der Handels-, Assoziierungs- und Entwicklungspolitik unter Einschluss der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik und deren Interdependenzen bzw. Synergieeffekte. Durch aktuelle und anwendungsorientierte Fragen wird ein hoher Praxisbezug hergestellt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der Bedeutung der Außenwirtschafts-, Entwicklungs- und Erweiterungspolitik für den europäischen Integrationsprozess sowie die hiermit verbundenen Probleme und Dilemmata (z.B. Demokratisierungsdilemma), insbesondere jedoch der Vermittlung zwischen den Zielen der Vertiefung und der Erweiterung der Union sowie politischer und wirtschaftlicher Integration - Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und der konkreten Ausgestaltung der Handels- und Assoziierungspolitik der EU <p>Vertiefte Kenntnisse des Zusammenspiels internationaler, nationaler und lokaler Konfliktkonstellationen in Entwicklungs- und Schwellenländern</p> <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, die ökonomischen Implikationen und Wirkungen verschiedener Formen der Wirt-

	<p>schaftsbeziehungen der EU mit Drittstaaten zu beurteilen und gegenüber Dritten klar strukturiert zu vermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, die Optionen der EU nachvollziehen zu können, die für die EU bei der Gestaltung ihrer Außenwirtschaftspolitik unter dem gegebenen Rechtsrahmen der Welthandelsordnung bestehen - Erwerb der Fähigkeit zur Dokumentation und Analyse außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischer Strategieplanung - Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Unionsrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen und ihre Bedeutung für die Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der Union beurteilen zu können
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Handels- und Assoziierungsrecht - Außenwirtschaftspolitik - Entwicklungspolitik - Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module des Grundlagenbereichs (G 1, G 2, G 3)
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt B erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	9
Stellenwert	9/60 (15 %)
Workload	270 h
Selbststudium	170 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	32/40/28
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	2,9/3,6/2,5

Modul S 7	
Die EU in der Welthandelsordnung (GATT/WTO)	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt B
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind Ausgestaltung und Funktionsweise des rechtlichen Rahmens für internationale Wirtschaftsbeziehungen (GATT und WTO) sowie dessen ökonomische Rationalität. Ferner werden juristische und ökonomische Probleme einer Weiterentwicklung der Welthandelsordnung behandelt, insbesondere unter dem Aspekt, wie die EU auf diese Entwicklung Einfluss nehmen kann und sollte.

Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen, der Funktionsweise sowie der aktuellen Entwicklungen der Welthandelsordnung - Verständnis der Vorteile einer Weltwirtschaftsordnung für alle Länder und Integrationsräume und deren Bedeutung für die EU und ihre Mitgliedstaaten <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, die Optionen und Strategien der EU beurteilen zu können, die für diese bei Verhandlungen über eine Weiterentwicklung der Weltwirtschaftsordnung bestehen und diese überzeugend zu vertreten
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-Recht (GATT/GATS/TRIPS) - Außenwirtschaftspolitik - Übung
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Grundlagenbereichs (G 1, G 2 und G 3).
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff des Moduls muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt B erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	6
Stellenwert	6/60 (10 %)
Workload	180 h
Selbststudium	116 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	28 + 8/28/0
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	3/3/0

Modul S 8	
Rechtliche und ökonomische Aspekte des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik und des Schutzes Geistigen Eigentums	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt C
Inhalte	Inhalt dieses Moduls ist das Wettbewerbsrecht und die Wettbewerbspolitik, das Spannungsverhältnis der durch die Rechtsordnung Unternehmen eingeräumten Ausschließlichkeitsrechte in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Unternehmen zum gemeinschaftlichen System des unverfälschten Wettbewerbs als Grundlage des Binnenmarkts in der EU. Es wird neben rechtlichen Grundlagen des Geistigen Eigentums auch auf die ökonomische Rechtfertigung dieser Ausschließlichkeitsrechte eingegangen. Mit einer Exkursion, z.B. zu mit der Kontrolle staatlicher Beihilfen befasste Stellen, wird Einblick in die Berufspraxis gewährt.

Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes Verständnis der Bedeutung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, d.h. für des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb - Kenntnisse der wichtigsten Strategien, die den Unternehmen und den Regierungen zur Verfügung stehen, um den Wettbewerb zu beschränken oder zu verfälschen - Kenntnisse der internationalen Mechanismen zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen - Kenntnis der grundlegenden Bedeutung und der unterschiedlichen Schutzrichtungen und Ausprägungen gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte für Unternehmen - Verständnis der ökonomischen Grundlagen des Schutzes geistigen Eigentums - Verständnis des Spannungsverhältnisses zwischen nationaler Gesetzgebung und Marktöffnung - Kenntnis der sekundärrechtlichen Gesetzgebung der Union - Kenntnis der verfahrensrechtlichen Durchsetzungsmodalitäten von Schutzrechten <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen - Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Aspekte - Ökonomische Aspekte - Übung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module des Grundlagenbereichs (G 1, G 2, G 3)
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt C erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	7
Stellenwert	7/60 (11,66 %)
Workload	210 h
Selbststudium	126 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	48 + 12/24/0
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	4,5/2,5/0

Modul S 9	
Rechtliche und ökonomische Aspekte der Unternehmensorganisation	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt C
Inhalte	Inhalt dieses Moduls bilden die für die Organisation und die Tätigkeiten von Unternehmen relevanten Aspekte der Betriebswirtschaft, der Institutionenökonomik und der Besteuerung. Es werden die Wechselwirkungen dieser Aspekte untereinander sowie ihre Auswirkungen auf das Verhalten der maßgeblich an der Verwirklichung des Binnenmarkts für Gesellschaften beteiligten Akteure (EU, Mitgliedstaaten, Unternehmen) behandelt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der betriebswirtschaftlichen Determinanten der Organisation von Unternehmen - Verständnis der Bedeutung von steuerrechtlichen Legislativakten der EU - Vertiefte Kenntnisse der institutionenökonomische Konzepte zur Analyse von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen - Verständnis der Bedeutung von Steuern für die betriebswirtschaftliche Organisation und die Wahl der Rechtsform sowie des Standorts von Unternehmen - Verständnis der Bedeutung des Primärrechts für die Besteuerung von Unternehmen - Kenntnis der steuerlichen Grundbegriffe und Regulationsstrukturen und der steuerlichen Konsequenzen internationaler Unternehmensaktivitäten <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen - Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensorganisation - Besteuerung von Unternehmen
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Grundlagenbereichs (G 1, G 2 und G 3).
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt C erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	4
Stellenwert	4/60 (6,66 %)
Workload	120 h
Selbststudium	80 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	30/10/0
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	3/1/0

Modul S 10	
Rechtliche und ökonomische Aspekte grenzüberschreitender Kapitalmärkte und Unternehmensaktivitäten	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt C
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die vielfältigen Ausprägungen der Finanzierung von Unternehmen sowie der unternehmerischen Aktivitäten im europäischen und internationalen Zusammenhang. Dabei werden die wirtschaftliche Bedeutung und die wesentlichen Regulationsstrukturen der europäischen und internationalen Kapitalmärkte ebenso beleuchtet wie die ökonomischen Motive und rechtlichen Aspekte grenzüberschreitender Tätigkeiten von Unternehmen.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wirtschaftlichen Grundlagen der Unternehmensfinanzierung über Kapitalmärkte - Verständnis der wirtschaftlichen Funktionsweise von Kapitalmärkten einschließlich der Rolle von Finanzintermediären - Kenntnis der Rechtsformen der Unternehmensfinanzierung - Kenntnis der rechtlichen Instrumente zur Integration der Kapitalmärkte in der EU (Kapitalverkehrsfreiheit, kapitalmarktrechtliche Legislativakte der EU) - Überblick über die vielfältigen Ausprägungen und der wirtschaftlichen Antriebskräfte und Auswirkungen internationaler Unternehmenstätigkeiten - Überblick über die empirischen Gegebenheiten - Kenntnisse der Rechtsformen, die zur Gestaltung internationaler Unternehmenstätigkeiten zur Verfügung stehen (Ex- und Importverträge mit ihren kauf-, transport- und versicherungsrechtlichen Aspekten, vertragliche Vertriebssysteme von Agentur- oder Handelsvertreterverträgen bis zu Vertragshändlerverträgen, Rechtsformen von Direktinvestitionen (Gründung oder Erwerb ausländischer Gesellschaften) - Überblick über die Grundstrukturen des völkerrechtlichen Investitionsschutzes und der entsprechenden Schiedsgerichtspraxis <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen - Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Aspekte - Ökonomische Aspekte - Übung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module des Grundlagenbereichs (G 1, G 2, G 3)
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt C erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	7
Stellenwert	7/60 (11,66 %)
Workload	210 h
Selbststudium	126 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	44 + 12/28/0
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	4/3/0

Modul S 11	
Europ. und Int. Gesellschaftsrecht & Rechtliche und ökonomische Aspekte der Arbeitsbeziehungen	
Modultyp	Pflichtmodul in den Wahlschwerpunkten C und D
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die gesellschaftsrechtlichen Aspekte der Organisation von Unternehmen. Es geht um eine umfassende Erörterung des Unionsrechts basierend auf einem Rechtsvergleich der nationalen Gesellschaftsrechtsordnungen. Ebenfalls Inhalt dieses Moduls sind die arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen, die für Stellung der Arbeitnehmer im Binnenmarkt und für das Verhalten von Unternehmen gegenüber den Arbeitnehmern bestimmend sind. Durch Einbindung von Berufspraktikern zu aktuellen modulrelevanten Fragestellungen wird der Praxisbezug hergestellt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der unterschiedlichen Grundstrukturen der drei wichtigsten Gesellschaftsrechtsordnungen in Europa (D, F, GB) - Verständnis der Bedeutung von gesellschaftsrechtlichen Legislativakten der EU - Kenntnis der Probleme grenzüberschreitender Umstrukturierungen von gesellschaftsrechtlich organisierten Unternehmen im Licht der Niederlassungsfreiheit und des Internationalen Gesellschaftsrechts (Kollisionsrecht) - Vertiefte Kenntnisse in den drei Problemkreisen: <ul style="list-style-type: none"> - Unionsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte - Überlagerung des nationalen Arbeitsrechts durch Normen des europäischen Arbeitsrechts - Spannungsverhältnis zwischen dem nationalen Arbeits- und Sozialrecht einerseits und Normen des Unionsrechts, die die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit schützen, andererseits <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines Problembewusstseins in Bezug auf die arbeits- und sozialrechtlichen Dimension unternehmerischen Handelns in der EU - Anwendung des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts auf typische Fallkonstellationen in der Praxis - Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen bei

	<ul style="list-style-type: none"> - Der Identifizierung der Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung von Arbeitsbeziehungen - Der Mitarbeit in Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien - Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Europ. und Int. Gesellschaftsrecht - Rechtliche und ökonomische Aspekte der Arbeitsbeziehungen - Übung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Grundlagenbereichs (G 1, G 2 und G 3).
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in den Wahlschwerpunkten C und D erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	7
Stellenwert	7/60 (11,66 %)
Workload	210 h
Selbststudium	118 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	48+20/24/0
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	4,5/2,5/0

Modul S 12	
Rechtliche und ökonomische Aspekte des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt D
Inhalte	Inhalt dieses Moduls sind die Rahmenbedingungen, unter denen Unternehmen grenzüberschreitend auf den jeweils relevanten Märkten agieren. Es geht dabei zum einen um die Erörterung der wettbewerbstheoretischen und -politischen Grundlagen des gemeinschaftlichen Systems „unverfälschten Wettbewerbs“ als Grundlage des Binnenmarkts, zum anderen um die unterschiedlichen Ausprägungen von Wettbewerbsbeschränkungen und deren rechtliche Verbote. Mit einer Exkursion, z.B. zu mit der Kontrolle staatlicher Beihilfen befasste Stellen, wird Einblick in die Berufspraxis gewährt.
Qualifikationsziele	Lernergebnisse <ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes Verständnis der Bedeutung des Wettbewerbs im Binnenmarkt, d.h. des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb - Kenntnisse der wichtigsten Strategien, die den Unternehmen und den Regierungen zur Verfügung stehen, um den Wettbewerb zu beschränken oder zu verfälschen

	<p>- Kenntnisse der internationalen Mechanismen zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen</p> <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen - Selbstständige Verarbeitung der künftigen Entwicklung der einschlägigen Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht - Übung
Lehrformen	Vorlesung, Seminar, Übung
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module des Grundlagenbereichs (G 1, G 2, G 3)
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt D erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	4
Stellenwert	4/60 (6,66 %)
Workload	120 h
Selbststudium	70 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	30 + 10/10/0
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	3/1/0

Modul S 13	
Recht der Außenbeziehungen der EU	
Modultyp	Pflichtmodul im Wahlschwerpunkt D
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls sind die Grundlagen des allgemeinen Völkerrechts und des Rechts der internationalen Organisationen als Rahmenbedingungen und Instrumentarium der Außenbeziehungen der EU, deren Grundzüge sowie im Besonderen die rechtlichen Aspekte der Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik/Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GASP/GSVP).</p> <p>Die Ausgestaltung und Funktionsweise des rechtlichen Rahmens für internationale Wirtschaftsbeziehungen (GATT und WTO) sowie die juristischen Probleme einer Weiterentwicklung der Welthandelsordnung werden ebenfalls behandelt, insbesondere unter dem Aspekt wie die EU auf diese Entwicklung Einfluss nehmen kann und sollte.</p> <p>Ferner werden die Beziehungen der EU zu europäischen und außereuropäischen Drittstaaten und Wirtschaftsräumen in Form der Handels- und Assoziierungspolitik unter Einschluss der Nachbarschaftspolitik und deren Interdependenzen thematisiert.</p> <p>Durch die Einbeziehung von Berufspraktikern zu mo-</p>

	dulrelevanten aktuellen Fragestellungen wird der Praxisbezug hergestellt.
Qualifikationsziele	<p>Lernergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien, Regeln und Mechanismen der Welthandelsordnung (GATT/WTO) - Vertiefte Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und der konkreten Ausgestaltung der Handels- und Assoziierungspolitik der EU (Freihandels-, Beitritts und Entwicklungsassoziiierung) mit europäischen und außereuropäischen Staaten und Wirtschaftsräumen - Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse des Rechts der internationalen Organisationen und des Wirtschaftsvölkerrechts, um den Bezugsrahmen der Außenbeziehungen der EU, im Besonderen ihre Außenwirtschaftsbeziehungen verständlich zu machen - Erwerb der erforderlichen Grundkenntnisse des allgemeinen Völkerrechts als Rahmenbedingung und Instrument der wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen der EU <p>Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der Fähigkeit, praktische Fragen des Völkerrechts zu lösen und neue Entwicklungen und ihre Bedeutung für das Völkerrecht und die Außenbeziehungen der EU, insbesondere der wirtschaftlichen Außenbeziehungen, beurteilen zu können - Erwerb der Fähigkeit, praktische Fragen der Außenbeziehungen der EU, insbesondere der wirtschaftlichen Außenbeziehungen, zu lösen und neue Entwicklungen sowie ihre Bedeutung und ihre völkerrechtlichen Implikationen beurteilen zu können
Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - WTO-Recht (GATT/GATS/TRIPS) - Handels- und Assoziierungsrecht - Rechtliche Aspekte der GASP/GSVP - Rechtliche Aspekte der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik - Übung
Lehrformen	Vorlesung und Seminar
Unterrichtssprache	Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module des Grundlagenbereichs (G 1, G 2, G 3)
Verwendbarkeit des Moduls	Der Lehrstoff muss beherrscht werden, um den Studiengang in dem Wahlschwerpunkt D erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache
Leistungspunkte	7
Stellenwert	7/60 (11,66 %)
Workload	210 h
Selbststudium	130 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester
Lehrstunden nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	72 + 8/0/0
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	7/0/0

Modul PM	
Praxismodul	
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte	<p>Inhalt dieses Moduls ist entweder ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufspraktikum bei international ausgerichteten Unternehmen, internationalen Organisationen, den Institutionen insbesondere der Europäischen Union, in politischen Organen, Forschungseinrichtungen oder Rechtsanwaltskanzleien, in dem die Studierenden ihr im Studium erworbenes Wissen und ihre fachlichen Kompetenzen praxisbezogen anwenden können oder - die Teilnahme an einem praxisbezogenen Planspiel wie z.B. einem simulierten Gerichtsverfahren („moot court“) oder der Simulation eines Gesetzgebungsprozesses im europäischen Mehrebenensystem, jeweils unter Beteiligung von Praktikern aus den europäischen Institutionen, Verwaltungsbehörden, freien Berufen u.a.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Lehrveranstaltungen um die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Praxiskenntnisse - Förderung der Kompetenzen zum erfolgreichen Einsatz und zur Reflexion der erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in der Praxis - Weiterentwicklung des Wissens und des Verstehens und Erwerb der Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen, unvertrauten Situationen - Beitrag zur intensiven Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung in der Ausbildung - Erfahrung im Umgang mit Präsentationsmedien - Erwerb der Fähigkeit zur Selbstorganisation, zur Teamarbeit und zur Recherche und Präsentation selbst erarbeiteter Argumente
Lehrveranstaltungen	Keine
Lehrformen	<ul style="list-style-type: none"> - Berufspraktikum oder - Praxisbezogenes Planspiel
Unterrichtssprache	<ul style="list-style-type: none"> - Sprache der Stelle des Berufspraktikums oder - Sprache des praxisbezogenen Planspiels: Englisch/Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an den Modulen des Grundlagenbereichs (G1, G 2 und G 3) sowie an den Modulen der Wahlschwerpunkte A, B, C und D des Wintersemesters.
Verwendbarkeit des Moduls	Die Teilnahme an diesen Modul ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen der Wahlschwerpunkte A, B, C und D des Sommersemesters. Das Modul muss erfolgreich abgeschlossen werden, um den Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	<ul style="list-style-type: none"> - Schriftlicher Praktikumsbericht oder - Die im praxisbezogenen Planspiel erbrachten schriftlichen (Schriftsatz) und mündlichen (Plädoyer, politische Verhandlung u.ä.) Leistungen
Prüfungssprache	s. Unterrichtssprache

Leistungspunkte	5
Stellenwert	5/60 (8,33 %)
Workload	150 h
Selbststudium	150 h
Häufigkeit des Angebots	Einmalig pro Studienjahr
Dauer	Vier Wochen
LP nach Disziplin (jus/wiwi/pol)	0/0/0

Modul MT	
Masterarbeit	
Modultyp	Pflichtmodul
Inhalte	Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen.
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Studienganges in der Lage ist.
Lehrveranstaltungen	Keine
Lehrformen	Betreuung der Masterarbeit
Unterrichtssprache	s. Prüfungssprache
Teilnahmevoraussetzungen	Regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Grundlagenbereichs sowie an den während des Wintersemesters stattfindenden Modulen des Wahlschwerpunkts.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul muss erfolgreich abgeschlossen werden, um den Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.
Prüfungsform	Masterarbeit
Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch. Mit Einverständnis des Betreuers bzw. der Betreuerin und nach Zustimmung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann auch eine andere Sprache bestimmt werden.
Leistungspunkte	15
Stellenwert	15/60 (25 %)
Workload	450 h
Selbststudium	450 h
Häufigkeit des Angebots	Jedes Studienjahr
Dauer	Vier Monate (studienbegleitend)
Lehrstunden nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	0/0/0
LP nach Disziplin (jur/wiwi/pol)	Die disziplinäre Ausrichtung (rechts-, wirtschafts-, politikwissenschaftlich oder interdisziplinär) bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wahlschwerpunktes des Kandidaten bzw. der Kandidatin. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann hierzu Vorschläge machen.